

Volksmotion

Titel der Motion

Für eine nachhaltige Nutzung der Materialien: Mindestabstand zwischen Kiesgruben und Bauzonen

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Freiburg unterstützen diese Volksmotion gemäss Artikel 47 der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 und den Artikeln 136a – 136g und 156 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

Zusammenfassung der Motion / Artikel, die geändert werden sollen:

Art. 154 Abs. 3 RPBG (neu)

³Der Umfang der Zone muss mindestens 200 Meter von den umliegenden Bauzonen entfernt sein. In Ausnahmefällen kann dieser Abstand verringert werden, wenn die Wohngebiete bestmöglich vor den durch den Betrieb verursachten Belästigungen geschützt sind.

Der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Kiesabbau ist unerlässlich, um die Nutzung von lokalem Kies für eine nachhaltige Entwicklung des Kantons Freiburg zu gewährleisten. Gemäss den aktuellen Standards und der Rechtsprechung im Bereich Umwelt und Lärmschutz ist ein Mindestabstand von 200 Metern zwischen Kiesgruben und Bauzonen erforderlich, um übermässige Beeinträchtigungen in Wohngebieten zu vermeiden.

Gemeinde* :

** Auf diesem Bogen können nur die Unterschriften von Stimmberechtigten gesammelt werden, die im Stimmregister der angegebenen Gemeinde eingetragen sind (Art. 106 Abs. 4 PRG).*

Der vollständige Text der Motion wird im Anhang wiedergegeben.

	Name	Vorname	Geburtsdatum (tt/mm/jjjj)	Genaue Adresse (Strasse, Nr.)	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

Diese Volksinitiative kann von den in kantonalen Angelegenheiten stimm berechtigten Personen unterzeichnet werden. Die Unterschrift muss persönlich und eigenhändig angebracht werden. Wer eine andere als die eigene Unterschrift oder mehrere Unterschriften abgibt, macht sich strafbar (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches). Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Unterschriften ungültig.

Der vollständige Text der Volksmotion und Unterschriftenbogen können bezogen werden bei:

Der Rückzug der Motion muss vom Komitee beschlossen werden (3-5 Personen) : Name, Vorname, Adresse und Telefon

- 1** Dominique Sprumont, Champ-sur-Roc 44, 1725 Posieux
2. Florian Clerc, Route des Chênes 36, 1727 Corpataux
3. Thomas Krebs, Ottisberg 4, 3186 Düringen
4. Fritz Moehr, Niederiedstrasse 35, 3210 Kerzers
5. Dominique Burgener, Chemin de Longeraie 16, 1630 Bulle

**** Für den Verkehr mit den Behörden zuständig**

Name, Vorname, Adresse,
Tel.

Groupement citoyen pour un PSEM durable, 1725 Posieux, groupementpsemdurable@ik.me

Unverzüglich zurückschicken

Groupement citoyen pour un PSEM durable, 1725 Posieux

Für eine nachhaltige Nutzung der Materialien: Mindestabstand zwischen Kiesgruben und Bauzonen

Volksmotion – September 2025

Argumentarium

Die aktuelle Revision des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) vom 2. Dezember 2008 betrifft den Kiesabbau im Kanton Freiburg. Der Kanton verfügt mit seinen bedeutenden Kiesvorkommen über einen wahren geologischen Schatz. Die Vorkommen sind jedoch nicht unerschöpflich, weshalb auf eine massvolle Nutzung dieser seltenen Ressource geachtet werden muss. Der Abbau von Kies ist zwar für die Bautätigkeiten notwendig, doch ist gleichzeitig der Erhalt der Kiesgruben für die Sicherstellung der Wasserversorgung unerlässlich. Der Kiesabbau darf daher nur auf nachhaltige und verantwortungsvolle Weise erfolgen, um den aktuellen und zukünftigen Bedarf der Bevölkerung zu decken.

Jede erfolgreiche Planung zielt darauf ab, trotz zahlreicher privater und öffentlicher Interessen und wichtiger Herausforderungen das allgemeine Interesse an einer guten Bewirtschaftung knapper Ressourcen zu gewährleisten. Leider erfüllt der im Juni 2024 zur Vernehmlassung vorgelegte Entwurf des freiburgischen Sachplans Materialabbau (SaM) dieses Ziel nicht. Anstatt die Schaffung künftiger Kiesgruben zu erleichtern, die für die harmonische Entwicklung des Kantons notwendig sind, schafft der Entwurf des SaM aufgrund mangelnder Klarheit und Kohärenz unnötige Hindernisse. Dies betrifft insbesondere den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Belästigungen durch Rohstoffabbau. Dies ist jedoch die Grundlage der Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung, aus der sich die Pflicht ableitet, einen Mindestabstand zwischen Kiesgruben und Bauzonen einzuhalten.

Einige Kantone haben einen Abstand von 100 Metern zu Baugebieten vorgesehen; der Freiburger Staatsrat möchte ihrem Beispiel folgen. Diese Entfernung berücksichtigt jedoch nicht die Entwicklung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung. Sie reicht nicht mehr aus, um übermässige Belästigungen in Wohngebieten zu vermeiden. Wie das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) während der Vorarbeiten zum SaM-Projekt angab, muss dieser Abstand 200 Meter zu Wohngebieten betragen, um Belästigungen bestmöglich zu vermeiden, oder je nach den Umständen sogar 300 Meter. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts präzisiert ebenfalls, dass ein Abstand von 200 Metern den Anforderungen des Bundesamts für Umwelt entspricht, sofern die Windrichtung optimal ist und wenn keine Aufbereitung der Materialien am Ort der Aushubarbeiten vorgesehen ist. Ein Abstand von weniger als 200 Metern ist daher kaum zu rechtfertigen, da die meisten Kiesgruben über Anlagen zur Kiesaufbereitung verfügen. Die Festlegung eines geringeren Abstands im Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) würde zu einer echten Unsicherheit für die Betreibenden führen und die Umsetzung ihrer Investitionsprojekte noch ungewisser machen.

Bei den Vernehmlassungen zum Entwurf des SaM sprach sich die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen, darunter auch mehrere Gemeinden, für einen Mindestabstand von 200 Metern aus, der je nach den Umständen reduziert werden kann, für Wohngebiete in Windrichtung jedoch mindestens 300 Meter betragen muss. Die Festlegung des Mindestabstands auf 200 Meter erhöht die Rechtssicherheit sowohl für Anwohnende als auch für Betreibende der Kiesgruben und bietet eine bessere Garantie dafür, dass die theoretisch nutzbaren Volumina auch tatsächlich genutzt werden.

Der Abstand kann «in Ausnahmefällen» verringert werden. Ausnahmen wären möglich, wenn es je nach Beschaffenheit des Geländes oder der Art des Kiesabbaus möglich ist, die Belästigungen auf einem Niveau zu halten, das jenem entspricht, das unter Standardbedingungen in einer Entfernung von 200 Metern herrschen würde.

**Revision des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG)
Art. 154 Abs. 3 RPBG (neu)**

³Der Umfang der Zone muss mindestens 200 Meter von den umliegenden Bauzonen entfernt sein. In Ausnahmefällen kann dieser Abstand verringert werden, wenn die Wohngebiete bestmöglich vor den durch den Betrieb verursachten Belästigungen geschützt sind.